

Gemeinde Wildberg

Gemeindeversammlung

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Wildberg werden hiermit zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung eingeladen auf:

Mittwoch, 6. September 2017, 20.00 Uhr, in der Kirche Wildberg

Zur Behandlung gelangen folgende Traktanden:

1. Politische Gemeinde

1.1 Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Wildberg vom 6.9.2017

1.2 Mitteilungen:

- Information der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde zum Thema "Einheitsgemeinde" durch die Beraterfirma Inoversum AG, Meilen
- Weitere

Die Anträge und die dazugehörigen Akten liegen ab Montag, 21. August 2017, während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

Wildberg, 26. Juli 2017

Gemeinderat Wildberg

Gemeinderat Wildberg

Protokoll-Auszug

20. Juni 2017

10.01 Finanzen, Vorschriften

Erlass der kommunalen Gebührenverordnung (Totalrevision)

A N T R A G

Die ausserordentliche Gemeindeversammlung vom 6. September 2017 beschliesst auf Antrag des Gemeinderates und gestützt auf Art. 10, Ziffer 1 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wildberg vom 4.6.2002:

1. Gestützt auf Art. 10, Ziffer 1 der Gemeindeordnung (GO) wird die Gebührenverordnung (Totalrevision) der Gemeinde Wildberg festgesetzt.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

W E I S U N G

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein. Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendenden Stellen (z.B. die Baubewilligungsbehörde) setzt die individuelle Gebühr letztlich für den Einzelfall fest.

Für die Anschluss-Gebühren Wasser und Kanalisation, die Wasserzinsen, Klärgeldern und Kehricht-Gebühren haben die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Wildberg schon genügende gesetzliche Grundlagen geschaffen (Reglement des Wasserwerks Wildberg vom 19.5.1995, Verordnung über die Siedlungsentwässerung SEVO vom 1.1.2010, Verordnung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Wildberg vom 10.12.1993). Diese bleiben unverändert in Kraft. Teilweise bestehen auch gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht, auf die weiterhin abgestützt werden kann.

Die übrigen Gebühren wurden bis heute basierend auf der kantonalen Verordnung über die Gebühren und Gemeindebehörden (VOGG, Nr. 681) vom 8.12.1966 erhoben. Die Gebührenverordnung der Gemeinde Wildberg wurde am 21.10.1998 durch den Gemeinderat erlassen, sie muss durch eine Verordnung der Gemeindeversammlung ersetzt werden. Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes wird zudem die VOGG per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine genügende Rechtsgrundlage. Nach Wegfall dieser Grundlage sind die Gemeinden gehalten, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen. Die Gemeindeordnung sieht in Art. 10, Ziffer 1 vor, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung durch die Gemeindeversammlung festgesetzt werden. Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren

Gemeinderat Wildberg

Protokoll-Auszug

20. Juni 2017

nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 BV) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Diese Grundlagen werden neu in der vorliegend zu beschliessenden Gebührenverordnung festgesetzt. Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Im allgemeinen Teil findet sich auch die Delegation an die Exekutive, die einzelnen Gebührenhöhen, basierend auf den Vorgaben in der Verordnung, im Gebührentarif festzulegen. Im speziellen Teil befinden sich Bestimmungen für Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche. Für die Bereiche Bauwesen sollen die Gebühren so angesetzt werden, dass sie dem Kostendeckungsprinzip entsprechen. In den Bereichen Schwimmbad und Bibliothek wird bewusst auf eine Kostendeckung verzichtet, da die Gemeinde einen Gesundheits- und Bildungsauftrag hat.

Der Erlass der vorliegenden Gebührenverordnung wurde zum Anlass genommen, die einzelnen Bemessungsgrundlagen und die Gebührenhöhen zu überprüfen. Für das Kostendeckungsprinzip gilt: Durch die Gebühren sollen nicht die Kosten jeder einzelnen Tätigkeit der Verwaltung gedeckt werden, sondern die durchschnittlichen Kosten für die gesamte Tätigkeit eines Verwaltungszweiges. Eine gewisse Schematisierung und Pauschalisierung der Gebühr ist erlaubt. Zum Gesamtaufwand sind nicht nur die laufenden Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges, sondern auch angemessene Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven hinzuzurechnen. Gebühren unter dem Kostendeckungsprinzip werden dort erhoben, wo die Gemeinde mit der Leistung gleichzeitig andere wichtige öffentliche Aufgaben erfüllt (z.B. mit der Bibliothek einen Bildungsauftrag, sodass die Ausleihgebühren nicht kostendeckend sein müssen). Ausserdem wurde geprüft, ob die Gebühren äquivalent sind, d.h. ob sie in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der Leistung stehen.

Die vorliegende Gebührenverordnung wurde unter Einbezug der Erkenntnisse aus der beschriebenen Überprüfung verfasst. Der Gemeinderat wird bei Annahme der Vorlage basierend darauf den (im Entwurf aufliegenden) Gebührentarif erlassen.

Unter dem Kostendeckungsgrad sind die Gebühren für das Schwimmbad Neuguet und die Schul- und Gemeindebibliothek festgesetzt, weil die Gemeinde hier gleichzeitig öffentliche Aufgaben erfüllt. Das Kostendeckungsprinzip gilt ausserdem nicht für die Benützung des öffentlichen Grundes.

Empfehlung des Gemeinderates

Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die Totalrevision der Gebührenordnung zu genehmigen respektive festzusetzen.

* * * * *

Gemeinderat Wildberg

Protokoll-Auszug

20. Juni 2017

Der Gemeinderat Wildberg beschliesst:

1. Der vorstehende Antrag und die Weisung für die Totalrevision der Gebührenordnung der Politischen Gemeinde Wildberg (Fassung 20.6.2017), zuhanden der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 6.9.2017, wird genehmigt.
2. Die Rechnungsprüfungskommission wird zur Stellungnahme eingeladen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Rechnungsprüfungskommission, Stefan Temperli, Ausserdorfstr. 10, 8489 Wildberg
 - Gemeindepräsident
 - Finanzvorstand
 - Akten 10.01 und 16.04.0

GEMEINDERAT WILDBERG

Der Präsident: Der Schreiber:

A. Conrad P. Ringer



Versandt

22. Juni 2017